

Reglement über die Subventionierung von Spielgruppen

vom 25. Februar 2025

Der Stadtrat,

gestützt auf Art. 4 Abs. 3, Art. 6 Abs. 3, Art. 8 Abs. 2 und 9 Abs. 1 der Verordnung über die Subventionierung von Spielgruppen vom 10. Dezember 2024,

beschliesst:

1. Qualitätsstandards

Art. 1 Grundsatz

Wenn dieses Reglement keine abweichenden Bestimmungen enthält, so gelten die Qualitätsmerkmale für Spielgruppen des Schweizerischen Spielgruppen-LeiterInnen-Verbands SSLV.

Art. 2 Dauer der Spielgruppe

Ein Spielgruppen-Halbtage umfasst mindestens 2.5 Stunden.

2. Beiträge der Stadt an die Beiträge der Erziehungsberechtigten

Art. 3 Beitrag der Erziehungsberechtigten

Der Beitrag der Erziehungsberechtigten wird durch die Spielgruppe festgelegt. Die Spielgruppe darf den Erziehungsberechtigten nach Abzug des städtischen Beitrags maximal CHF 12.-- pro Kind und Stunde verrechnen.

Art. 4 Städtischer Beitrag an den Beitrag der Erziehungsberechtigten

¹ Der finanzielle Beitrag der Stadt Schaffhausen an den Beitrag der Erziehungsberechtigten beträgt pro Kind CHF 400.-- pro Jahr und Halbttag.

² Die Spielgruppe ist verpflichtet, diesen Beitrag auf die Erziehungsberechtigten zu überwälzen.

Art. 5 Selbstbehalt der Erziehungsberechtigten

Der Selbstbehalt der Erziehungsberechtigten beträgt mindestens CHF 5.-- pro Stunde.

Art. 6 Zusätzliche Beiträge an den Beitrag der Erziehungsberechtigten bei sehr tiefem Einkommen

¹ Unter Einhaltung des minimalen Selbstbehaltes der Erziehungsberechtigten können im Einzelfall zusätzliche Beiträge zur Reduktion des Beitrags der Erziehungsberechtigten ausgerichtet werden, wenn die Erziehungsberechtigten den Nachweis über ein sehr tiefes Haushaltseinkommen erbringen.

² Ein entsprechender Antrag wird geprüft bei einem Brutto-Haushaltseinkommen von unter CHF 60'000.-- pro Jahr.

Art. 7 Auszahlung

¹ Die Beiträge werden halbjährlich an die Spielgruppe ausbezahlt.

² Stichtage für die Ermittlung der Anzahl beitragsberechtigter Kinder sind der 15. September und der 15. März.

³ Veränderungen zwischen den Stichtagen haben keine Rückforderungen der Stadt oder Nachforderungen der Spielgruppe zur Folge.

3. Beiträge an die Betriebskosten einer Spielgruppe

Art. 8 Städtischer Beitrag an die Betriebskosten

¹ Bei Kindern mit Sprachförderbedarf entsteht der Spielgruppe ein erhöhter Aufwand.

² Betreut eine Spielgruppe Kinder mit ausgewiesenem Sprachförderbedarf, so beteiligt sich die Stadt an den Betriebskosten. Der Beitrag an die Spielgruppe beträgt pro Kind mit ausgewiesenem Sprachförderbedarf CHF 400.-- pro Jahr und Halbtage.

³ Der Sprachförderbedarf wird anhand der Sprachstanderhebung oder durch entsprechende Empfehlung einer Fachstelle ausgewiesen.

Art. 9 Auszahlung

¹ Die Beiträge werden halbjährlich an die Spielgruppe ausbezahlt.

² Stichtage für die Ermittlung der Anzahl Kinder mit ausgewiesenem Sprachförderbedarf sind der 15. September und der 15. März.

³ Veränderungen zwischen den Stichtagen haben keine Rückforderungen der Stadt oder Nachforderungen der Spielgruppe zur Folge.

4. Beiträge der Stadt an Weiterbildungskosten

Art. 10 Städtischer Beitrag

¹ Auf Antrag der Spielgruppe beteiligt sich die Stadt an den Kosten für Weiterbildungen der Spielgruppenleitung und der Begleit- und Assistenzpersonen.

² Es werden zwei Drittel der ausgewiesenen Kurskosten, maximal jedoch CHF 1'000.-- pro Person und Jahr bzw. pro Kurs, wenn dieser über mehrere Kalenderjahre läuft, übernommen.

³ Für die Grundausbildung zur Spielgruppenleiterin oder zum Spielgruppenleiter werden keine Kosten übernommen.

Art. 11 Antrag und Auszahlung

¹ Der Antrag auf Übernahme von Weiterbildungskosten muss vor Beginn der Weiterbildung gestellt werden.

² Die Auszahlung erfolgt nach Beendigung der Weiterbildung auf Nachweis des Besuchs hin.

³ Eine Auszahlung erfolgt nur, wenn die Kosten belegt werden.

Art. 12 Städtische Weiterbildungen

Die Fachstelle Frühe Kindheit kann einzelne städtische Weiterbildungen für die Spielgruppenleitungen für obligatorisch erklären.

Städtische
Weiter-
bildungen

5. Weitere finanzielle Beiträge der Stadt**Art. 13** Beiträge zur Erlangung und Beibehaltung des SSLV Qualitätslabels

¹ Die Stadt unterstützt nur Spielgruppen, die mit dem Qualitätslabel SSLV zertifiziert sind.

² Die Spielgruppe muss die Zertifizierung mit dem Qualitätslabel SSLV spätestens drei Jahre nach Abschluss der Leistungsvereinbarung erlangt haben. Das Qualitätsverfahren wird vom Schweizerischen Spielgruppen-LeiterInnen-Verband SSLV nach dessen Richtlinien durchgeführt.

³ Die Stadt übernimmt die Kosten für das Erst-Zertifizierungsverfahren. Die Kosten werden gegen Beleg erstattet.

⁴ Die Kosten für das Re-Zertifizierungsverfahren werden gegen Beleg nach erfolgreicher Re-Zertifizierung erstattet.

⁵ Die Kosten für allfällige Nach-Audits werden nicht übernommen.

Art. 14 Starthilfe

¹ Die Stadt kann einen einmaligen Beitrag an Kosten ausrichten als Starthilfe bei einer Spielgruppengründung (z.B. für Mobiliar, Inventar, Fördermaterialien etc.).

² Der städtische Beitrag an Starthilfe beträgt maximal CHF 1'000.--. Die Ausgaben müssen belegt sein.

Art. 15 Beiträge an Unterstützungsleistungen für Kinder mit besonderen Bedürfnissen

¹ Die Stadt kann Beiträge an Leistungen der Spielgruppe ausrichten, welche diese erbringt, weil ein Kind aufgrund seiner Entwicklung oder besonderer Bedürfnisse darauf angewiesen ist.

² Voraussetzung für solche Beiträge ist die Bestätigung der Leitung der Spielgruppe und einer Fachstelle, dass ein Kind aufgrund seiner

Entwicklung oder besonderer Bedürfnisse auf die Unterstützungsleistungen angewiesen ist.

³ Die Art und Weise der zusätzlichen Unterstützung muss ausgewiesen werden.

⁴ Der städtische Beitrag an Unterstützungsleistungen beträgt maximal CHF 1'000.-- pro Kind und Jahr.

Art. 16 Höhere Beiträge in Ausnahmefällen

In begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Referentin bzw. der zuständige Referent im Rahmen des bewilligten Budgets höhere Beiträge sprechen.

Höhere
Beiträge in
Ausnahmefällen

6. Leistungsvereinbarung

Art. 17 Voraussetzungen

Für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit der Stadt muss eine Spielgruppe folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Vorliegen des Qualitätslabels SSLV oder Teilnahme am Abklärungsprozess zum Qualitätslabel SSLV mit dem Ziel der Zertifizierung nach längstens drei Jahren;
- b. Mitgliedschaft bei der Fach- und Kontaktstelle Spielgruppen Schaffhausen sowie beim Schweizerischen Spielgruppen-LeiterInnen-Verband SSLV;
- c. Doppelleitung, d.h. Betreuung einer einzelnen Gruppe von einer ausgebildeten Spielgruppenleitung und einer zweiten Person;
- d. Spielgruppenleitung verfügt über die Grundausbildung Spielgruppenleitung (bei einer dem SSLV angeschlossenen Ausbildungsinstitution) oder eine andere pädagogische Ausbildung (FaBe, Lehrperson Kindergarten/Unterstufe, etc.);
- e. Doppelleitung verfügt über sehr gute Deutschkenntnisse (mindestens C I) und versteht Mundart;
- f. Von sämtlichen Betreuungspersonen einer Spielgruppe liegt ein aktueller Sonderprivatauszug vor.

Art. 18 Dauer

Eine Leistungsvereinbarung wird jeweils für maximal drei Jahre abgeschlossen.

Art. 19 Inhalt

Die Leistungsvereinbarung enthält insbesondere folgenden Inhalt:

- a. Vertragsparteien
- b. Art und Höhe der Subventionen
- c. Leistungserbringung der Spielgruppe
- d. Beginn, Dauer und Kündigungsmodalitäten
- e. Administrative Modalitäten und Zahlungsabwicklung
- f. Aufsicht und Berichterstattung

7. Schlussbestimmungen

Art. 20 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. August 2025 in Kraft. |